



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Steuerrecht

zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2018 des Bundesministeriums der Finanzen

Stellungnahme Nr.: 32/2018

Berlin, im Juli 2018

Mitglieder des Ausschusses

- RA Dr. Klaus Olbing, Berlin (Vorsitzender und Berichterstatter)
- RAin Dr. Stefanie Beinert, LL.M., Frankfurt am Main
- RA Georg Geberth, München
- RA Robert Hörtnagl, München
- RA Dr. Michael Messner, Hannover
- RA Prof. Dr. Stephan Schauhoff, Bonn
- RAin Susanne Thonemann-Micker, LL.M., Düsseldorf

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Manfred Aranowski, Berlin

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Deutscher Bundestag – Vorsitzende des Finanzausschusses
- Deutscher Bundestag – Vorsitzender Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion AfD im Deutschen Bundestag
- Landesfinanzverwaltungen
- Bundesnotarkammer
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundessteuerberaterkammer
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Richterbund e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Klimatagung
- Bund der Steuerzahler
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Steuerberaterverband
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
- Institut der Wirtschaftsprüferkammer
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
- Ver.di
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
- Landesverbände des DAV
- Vorsitzende der DAV-Arbeitsgemeinschaften
- Steuerrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- NJW
- Börsenzeitung
- Die Aktiengesellschaft
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Handelsblatt
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.
- ZIP

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 64.500 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Mit dem Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2018 hat die wahlbedingte Ruhe endlich ihr Ende gefunden. Der Entwurf enthält neben zwingend notwendigen, kurzfristigen Reaktionen auch längerfristige grundsätzliche Änderungsvorschläge.

1. Nur scheinbarer Schwerpunkt des Entwurfs sind die seit Ablauf der vergangenen Legislaturperiode fachlich notwendigen Gesetzesanpassungen.
 - a. Bemerkenswert ist die Vielzahl der zu korrigierenden redaktionellen Versehen. So notwendig diese Korrekturen sind, werfen sie kein gutes Licht auf die Qualität der vorangegangenen Steueränderungsgesetze. Es ist daher zu hoffen, dass die redaktionelle Qualität der anstehenden Steueränderungsgesetze verbessert wird.
 - b. Zu den Anpassungen kommt auch die Umsetzung des EU-Rechts und der EuGH-Rechtsprechung sowie die Umsetzung der Rechtsprechung des BVerfG und des BFH.

Hier beschränkt sich der Entwurf jedoch immer wieder auf das zwingend Notwendige, ohne zu erwägen, ob die punktuelle Änderung nicht zum Anlass genommen werden sollte, die betreffenden Regelungen insgesamt zu überarbeiten.

Als Beispiel sei auf die Änderung in § 34 Abs. 6 KStG zu § 8 c Abs. 1 Satz 1 KStG verwiesen. Hier hatte das BVerfG die Regelung zum Mantelkauf in einem Teilbereich (Anteilsübertragungen von mehr als 25 % bis 50 %) für die Zeit bis zum 1.1.2016 für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Zu begrüßen ist, dass nicht versucht wird, diese missglückte Regelung durch eine rückwirkende Reform teilweise zu erhalten. Diese Teilregelung wird rückwirkend aufgehoben. Es wird jedoch die Chance vertan, die grundsätzlich zweifelhafte Regelung

insgesamt zu überarbeiten. So ist zu § 8 c Abs. 1 Satz 2 KStG (Anteilsübertragungen von mehr als 50 %) ebenfalls ein Verfahren beim BVerfG anhängig, dem die Fachliteratur nicht unerhebliche Erfolgsaussichten einräumt. Der DAV fordert, dass die Mantelkaufproblematik grundsätzlich überarbeitet wird.

Darüber hinaus muss kritisiert werden, dass die Nichtanwendbarkeit des § 8 c Abs. 1 Satz 1 KStG auf die Zeit bis zum 1.1.2016 beschränkt werden soll. Das BVerfG hat es in seiner Entscheidung nur für möglich gehalten, dass durch die Einführung des § 8 d KStG zum 1.1.2016 § 8 c Abs. 1 Satz 1 KStG wieder verfassungskonform geworden ist. Diese Möglichkeit wird in der Fachliteratur fast einhellig zu Recht verneint. § 8 d KStG ist selbst vollkommen missglückt, verfassungsrechtlich zweifelhaft und kann nicht zur Rettung des § 8 c KStG herangezogen werden. Der DAV fordert daher, dass § 8 c Abs. 1 Satz 1 KStG dauerhaft aufgehoben wird.

2. Ohne dass der Entwurf das ausreichend klar macht, enthält er neben diesem „notwendigen“ Gesetzgebungsbedarf auch weitreichende Neuregelungen, die nicht in dem im Entwurf vorgesehenen Hau-Ruck-Verfahren umgesetzt werden sollten. Hierzu zählen insbesondere:

- Die Verhinderung von vermeintlichen Cum/Cum-Geschäften bei nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Körperschaften in dem neuen § 44 a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG,
- die Änderungen zu den inländischen Einkünften nach § 49 Abs. 1 EStG
- die Neufassung des § 21 KStG zur Beitragsrückerstattung,
- die neu eingefügten Regelungen zu den elektronischen Marktplätzen im UStG sowie
- die weitreichenden Änderungen zum InvStG und damit zusammenhängend zur Organschaft der neue § 15 Satz 1 Nr. 2 a sowie die Sätze 3 und 4 KStG.

In diesen Bereichen besteht sicherlich Regelungsbedarf. Der DAV fordert aber, dass diese Teilbereiche aus dem Entwurf herausgenommen werden, um sie in separaten Gesetzentwürfen in der gebührenden Sorgfalt und Ruhe mit den betroffenen Verbänden und Fachleuten diskutieren zu können. Neben der

fachlichen Diskussion, muss durch eine ausreichende Zeit sichergestellt werden, dass nicht in einem Jahressteuergesetz 2019 die redaktionellen Versehen des Jahressteuergesetz 2018 glattgezogen werden müssen. Gute Gesetze brauchen Zeit und ausreichenden Austausch.